

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen von
URSECH.de und GO-timing als Unternehmern von Uwe Renz Software Entwicklung u.
Computerhandel
Stand 01.01.2013**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Uwe Renz Software Entwicklung u. Computerhandel mit seinen Unternehmen URSECH.de und GO-timing. (nachfolgend Lieferant). Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB für Lieferungen und Leistungen an.

2. Diese AGB gelten ausschließlich und auch für künftige gleichartige Verträge, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals auf sie hingewiesen wird. Insbesondere diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Technische Änderungen oder Änderungen an Leistungsdaten bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Mit der Bestellung einer Leistung bzw. Lieferung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Leistung bzw. Lieferung in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die bloße Zugangsbestätigung stellt keine Annahme dar.

2. Der Lieferant erbringt für Auftraggeber Serviceleistungen kauf-, miet-, werk-, dienst- sowie auftragsrechtlicher Natur. Im Falle von Sportveranstaltungen umfassen diese Leistungen die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Das Angebot und die AGB sind maßgeblich für die im Vertrag definierten Leistungsinhalte.

3. Der Lieferant ist berechtigt, Leistungen im Auftrag durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lieferant bei der Erbringung der Dienstleistung bestmöglich zu unterstützen und alle vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Im Falle von Sportveranstaltungen gehören zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers vor allem und nicht abschließend:

1. Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners für organisatorische und technische Abläufe;

2. Zurverfügungstellung wesentlicher Informationen wie bspw. Datum, Ort, Teilnehmerkategorien und -klassen, Strecken, Teilnehmerdaten, usw.;

3. Voranmeldedaten sind vom Auftraggeber bis spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn an den Lieferanten im vereinbarten Datenformat (csv, xlsx) per Datenträger (CD, USB-Stick) oder per E-Mail zu übermitteln.

4. Geeignete Räumlichkeiten zur Erbringung der Dienstleistung, logistische Hilfsmittel soweit erforderlich (z.B. Wetterschutz, Tische etc.) und Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sind bereitzustellen.

5. Technische Infrastruktur und Kommunikationsmedien (Stromversorgung, einschließlich Sicherungen, analoge/ISDN-Telefonleitung, Intercom, Internet/DSL) sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bereitzustellen.

6. Der Lieferant ist in organisatorische und logistische Abläufe im Vorfeld und während der Veranstaltung (Koordination von Auf- und Abbau, Tests, unverzügliche Kommunikation im Falle von Verzögerungen, Absagen, Regeländerungen usw.) einzubeziehen.

7. Bereitstellung der erforderlichen Hotelzimmer und Verpflegung;

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen von
URSECH.de und GO-timing als Unternehmern von Uwe Renz Software Entwicklung u.
Computerhandel
Stand 01.01.2013**

8. Der Auftraggeber schafft die technischen Voraussetzungen für den Lieferanten nach Vorgabe des Lieferanten. Dazu zählen u. A. eine ununterbrochene Stromversorgung mit 230V 50Hz Wechselstrom und an allen weiteren Zeitmessstellen mit entsprechender elektrischer Absicherung. Platz im Zielbereich für das mobile Wettkampfbüro (ca. 4m x 7,5m) Eine personelle Absicherung gegen Beschädigungen der Technik (bspw. Anlehnen von Publikum und Fahrrädern, usw.) in diesem Bereich ist zu berücksichtigen.

9. Sofern der Auftraggeber vom Lieferanten Transponder, Klettbänder oder andere Halterungen zur Ausgabe an den Teilnehmer zur Verfügung gestellt bekommt, ist er zur Rückgabe dieser Gegenstände verpflichtet. Der Lieferant tritt nicht in Vertragsbeziehung zu den Teilnehmern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Lieferanten gegenüber den Teilnehmern bei Rechtsgeschäften gleich welcher Art zu vertreten.

10. Der Auftraggeber trägt für eine ordnungsgemäße Anwendung der Transponder durch den Teilnehmer Sorge. Hierzu bekommt der Auftraggeber Informationsmaterial vom Lieferanten. Sollte durch fehlende Informationen des Auftraggebers und/oder falsches Handling der Transponder durch den Teilnehmer kein oder ein verfälschtes Ergebnis zustande kommen, ist der Lieferant nicht dafür verantwortlich zu machen. Dem Auftraggeber wird bei nachweislicher Missachtung der Anweisungen des Auftraggebers durch den Teilnehmer empfohlen, eine Disqualifikation des Teilnehmers anzudrohen oder auszusprechen.

11.

12. Hat der Auftraggeber dem Lieferanten Informationen zur Durchführung des

Auftrages nicht rechtzeitig weitergeleitet, behält sich GO-timing den Rücktritt vom Service unter Berechnung von 70% des Auftragswertes vor.

3. Die in §3.2 Nr. 1 bis 10 aufgeführten Mitwirkungspflichten sind vom Auftraggeber kostenfrei zu erbringen.

§ 4 Ausfall von Veranstaltungen

Sollten trotz des abgeschlossenen Vertrages Veranstaltungen aus technischen, organisatorischen, wetterbedingten oder jeglichen anderen Gründen einschließlich Gründen höherer Gewalt abgesagt werden, so gelten folgende Regelungen:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über den Ausfall der Veranstaltung zu informieren.

2. Der Auftraggeber kann die Sportveranstaltung bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin absagen. In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, sich die bis dahin vorgenommenen Aufwendungen vom Auftraggeber erstatten zu lassen.

3. Sollte der Auftraggeber die Sportveranstaltung 3 Monate bis zwei Wochen vor dem für sie angesetzten Termin absagen, kann der Lieferant pauschal eine Entschädigung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Preises, bei Absage kürzer als zwei Wochen vor dem für die Veranstaltung angesetzten Termin in Höhe von 75 % des vertraglichen vereinbarten Preis und bei Absage vor oder am Tage der Veranstaltung den gesamten vertraglich vereinbarten Preis verlangen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass die Absage durch ihn zu einem geringeren Schaden geführt hat.

§ 5 Höhere Gewalt bei der Leistungserfüllung

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die die Dienstleistung vom Lieferanten unmöglich oder nur eingeschränkt möglich machen, so wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen von
URSECH.de und GO-timing als Unternehmern von Uwe Renz Software Entwicklung u.
Computerhandel
Stand 01.01.2013**

Zu Fällen höherer Gewalt zählen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Krieg, kriegsähnliche Zustände und Bürgerkrieg, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsverhinderung durch Unwetter (Blitzschlag, Feuer, Wasser, Schnee und Eis), Ausfall von Telekommunikationsnetzen und -systemen, Ausfall des IT-Systems, Kabelbrand, Maschinenschäden, unverschuldete Unfälle während der Anreise, Personalausfall, usw.

§ 7 Haftung

1. Der Lieferant haftet ausschließlich für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Diese und alle sonstigen in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch sinngemäß für auf Seite vom Lieferanten handelnde Personen, Unterauftragnehmer, insbesondere Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter.

2. Die Haftung für Schäden aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Datenverlusts ist beschränkt auf den typischen und vertretbaren Wiederherstellungsaufwand.

3. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

4. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, werden auf die Höhe der Netto-Vergütung aus dem betreffenden Gesamtvertragsverhältnis (z. B. für eine Veranstaltung) beschränkt.

§ 8 Gewerbliche und Urheberrechte

1. Die vom Lieferanten im Rahmen der Dienstleistung bereitgestellte Hard- und Software unterliegt Lizenznutzungs- bzw. Urheberrechten. Die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen dieser AGB stellt, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, keinen

Verzicht auf die Lizenznutzungs- und Urheberrechte dar.

2. Der Lieferant behält sich ausdrücklich alle ihr aufgrund des Wettbewerbsrechtes oder anderer Gesetze zustehenden Rechte vor, welche die Software, eigene entwickelte Hardware, Datenbanken und Teile davon schützen. Dies gilt auch, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, für Rechte an veröffentlichten Texten und Inhalten des im Rahmen der Dienstleistung produzierten Ergebnis, am Design von Webseiten, Logos usw.

3. Unzulässig ist, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, das Kopieren, Weitergeben, Senden oder Veröffentlichen der vom Lieferanten produzierten Daten in irgendeiner Form. Ebenfalls unzulässig ist eine kommerzielle Datennutzung im Verkehr mit Dritten.

4. Jede in diesen AGB nicht ausdrücklich zugelassene Nutzung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung vom Lieferanten.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Soweit es keine anders lautenden Vereinbarungen gibt, sind die Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, sind nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

§ 10 Datenschutz

1. Soweit personenbezogene Daten, insbesondere von Teilnehmern, erhoben, verarbeitet und genutzt werden, geschieht dies im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftraggeber ist insbesondere auch dann für die Einhaltung der

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen von
URSECH.de und GO-timing als Unternehmern von Uwe Renz Software Entwicklung u.
Computerhandel
Stand 01.01.2013**

datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, wenn er den Ergebnisdienst veranlasst, personenbezogene Daten ihm oder Dritten zu übermitteln. Soweit personenbezogene Daten mit Hilfe von Speicher- und Verarbeitungsmedien erhoben und verarbeitet werden, die dem Zugriff unterliegen, werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Der Lieferant ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seiner Leistung erhobenen Daten, insbesondere die Ergebnisse, dauerhaft zu archivieren; dies ist jedoch ohne besondere Beauftragung nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmer über die Erhebung der persönlichen Daten benachrichtigt werden. Der Auftraggeber wird ferner die Zustimmung der Teilnehmer zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranstaltung einholen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, datenbezogene Mitteilungen und Aufforderungen der Teilnehmer unverzüglich an den Lieferanten weiterzuleiten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Auftraggeber dem Lieferanten bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an den Lieferanten ab. Der Auftraggeber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung vom Lieferanten einzuziehen. Der Lieferant darf diese

Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4. Sollten Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, so wird der Auftraggeber auf das bestehende Eigentum vom Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich informieren.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort ist Gorsleben (Kyffhäuserkreis).

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Soweit im Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, und sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Sondershausen.

5. Im Falle von Regelungslücken in diesen Geschäftsbedingungen oder der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Regelungslücke bzw. anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke oder Ungültigkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für die

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen von
URSECH.de und GO-timing als Unternehmern von Uwe Renz Software Entwicklung u.
Computerhandel
Stand 01.01.2013**

**Zahlungsabwicklung mit Online-
Ergänzungssystemen (Stand: 01.02.2014)**

**§ 1 Zahlungsabwicklung mit Online-
Zahlungsabwicklungssystemen bei
Sportveranstaltungen**

1. Der Lieferant vermittelt die Zahlung der Teilnehmer über eine Schnittstelle im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Lieferant prüft die inländischen Zahlungsdaten elektronisch und verschlüsselt. Die Daten werden elektronisch gespeichert. Der Auftraggeber hat im Rahmen der technischen Gegebenheiten jederzeit die Möglichkeit, die Teilnehmerdaten und Anmeldungen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung einzusehen.

2. Der Auftraggeber zieht die Anmeldepreise vom Konto des Teilnehmers zugunsten eines Kontos des Auftraggebers ein. Der Teilnehmer stimmt durch das Akzeptieren der Teilnahmebedingungen am Ende der Onlineanmeldung dem Lastschriftzug zu, wenn die Bankdaten ausgefüllt worden sind. Darüber hinaus hat der Teilnehmer die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 42 Kalendertagen ab dem Abbuchungstag bei der Bank die Rückbuchung zu veranlassen.

3. Der Lieferant steht nicht für die Verpflichtungen der Teilnehmer zur Zahlung der Startgelder sowie etwaiger Beträge an den Auftraggeber ein.

4. Die vom Lieferanten bereitgestellten Texte und Links dürfen in keiner Form verändert werden. Es ist nicht gestattet, die Anmeldung in einem eigenen Frame oder Java-Fenster zu Öffnen. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber vorgenommene fehlerhafte Einbindungen und daraus resultierende Wiederherstellungskosten.

§ 2. Datenschutz

Es gilt bei der Zahlungsabwicklung mit einem Online-Zahlungsabwicklungssystem das Folgende: Im Zusatztext des Anmeldeformulars werden die Teilnehmer über die Erhebung der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten und durch den Auftraggeber benachrichtigt. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung der Teilnehmer zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erbeten.